

Sachschadenersatz nach einem Unfall im Sportunterricht

Mit der Frage, ob ein Sportlehrer grob fahrlässig handelt, wenn er während des Sportunterrichts eine „normale“ Brille trägt und keine Sportbrille, musste sich das Verwaltungsgericht Arnsberg im Urteil vom 30.01.2002 befassen.

Der durch uns vertretenen Klägerin wurde im Rahmen des Sportunterrichts die Multifokalbrille zerstört. Hierzu kam es wie folgt:

Bei einer Vorwärtsrolle kippte eine Schülerin mit motorischen Schwierigkeiten seitlich weg, fiel herunter und traf die Klägerin, die ihr zur Absicherung Hilfestellung gab, mit dem Turnschuh am rechten Auge, so dass der rechte Bügel der Brille zerbrach, vom Kopf geschleudert wurde und zu Boden fiel. Bei dem Unfall splitterten die Gläser der Brille am Rand ab. Der Schaden war irreparabel. Die Aufwendung für die neu angeschaffte Brille belief sich auf ca. 850,-- €. Die Klägerin erlitt darüber hinaus eine Prellung und Hautabschürfung.

Die Bezirksregierung Arnsberg anerkannte den Unfall als Dienstunfall und wies darauf hin, dass kein Sachschadenersatzanspruch bestehe, mithin die Kosten für die Neuanschaffung der Brille nicht ersetzt werden, weil der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sei.

Diese Auffassung bestätigte das Verwaltungsgericht Arnsberg.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Klägerin hat an der Herbeiführung des Schadens grob fahrlässig mitgewirkt, weil sie während des Sportunterrichts eine nicht mit einer Schutzvorrichtung versehene „normale Brille“ getragen hat. Die Klägerin hat hiermit die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, weil sie nicht beachtet hat, was ohne weiteres einleuchten musste. Dass eine „normale“ Brille bei einer sportlichen Betätigung, vor allem bei der Ausübung von Ballsportarten, aber auch gebotenen Hilfestellungen bei turnerischen Übungen, Schaden nehmen kann, liegt auf der Hand. Wer berufsmäßig mit sportlicher Betätigung zu tun hat, ist einer derartigen Gefährdung in besonderem Maße ausgesetzt. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht darauf, aus „sicherer“ Entfernung das Geschehen

zu verfolgen und verbal die Schüler anzuleiten. Einem Sport unterrichtenden Lehrer obliegt es vielmehr auch, aktiv in das sportliche Geschehen einzugreifen, sei es, dass er selbst zu Demonstrationszwecken an dem Sportgeschehen teilnimmt, sei es, dass er (gelegentlich) interveniert, um in Einzelfällen Anleitungen, insbesondere Hilfestellungen bei Turnübungen, zu geben. Die hierdurch bedingte häufige Nähe zu Schülern, die sich in den zu erlernenden Bewegungsabläufen noch üben, aber auch zu Spielgeschehen, begründen eine permanente besondere Gefahr, nicht nur im Schwung einer unkontrollierten Bewegung eines der Schüler, sondern auch etwa durch einen unkontrolliert geschossenen, geworfenen oder geschlagenen Ball – auch am Kopf – getroffen zu werden, mit der Folge, dass einem Brillenträger der Bügel durch den Aufprall bricht, oder er die Brille verliert, diese zu Boden fällt und zerbricht. Das der Klägerin vorzuwerfende Verschulden war auch ursächlich für den eingetretenen Schaden. Hätte die Klägerin anstelle einer „normalen“ Brille eine Sportbrille getragen, wäre der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Sportbrillen sind mit speziellen Vorrichtungen versehen, die ein Herabfallen oder Zerschneiden der Brille gerade auch bei Stößen gegen den Kopf weitgehend verhindern, weil die Brille durch flexible, die Ohren umschließende Bügel oder um den Hinterkopf geführte Bänder fest am Kopf gehalten wird. Zusätzlicher Schutz vor einem Zerschneiden der Gläser ist darüber hinaus gewährleistet, wenn – wie üblich – Kunststoffgläser eingesetzt sind.

Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit wird auch nicht dadurch gemindert, dass der Beamte für die Kosten einer Sportbrille selbst aufkommen muss, weil sich sein Dienstherr hieran, insbesondere auch über die Beihilfe, nicht beteiligt. Von einem unzumutbaren „Sonderopfer“ kann bei der Anschaffung eines solchen, ständig benötigten und lange Zeit einsetzbaren Hilfsmittels durch einen das Fach Sport unterrichtenden Lehrer nicht die Rede sein, zumal diesem aufgrund seines allgemeinen dienstlichen Treueverhältnisses zu seinem Dienstherrn die Pflicht trifft, die Gefahr möglicher gesundheitlicher und materieller Schäden durch geeignete Maßnahmen nach Kräften zu mindern.“